

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2599 —

Betr.: Einschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Asylbewerbern auf das Unerläßliche

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Alm-Merk (SPD) vom 16. 5. 1988

In zahlreichen Sozialhilfebescheiden niedersächsischer Sozialhilfämter wird die Hilfe zum Lebensunterhalt bei asylsuchenden Ausländern auf das Unerläßliche eingeschränkt. Die Sozialämter berufen sich dabei auf § 120 Abs. 2 BSHG. In den Begründungen zur Kürzung wird etwa folgendes ausgeführt: „Die häuslichen Verhältnisse waren sehr bescheiden, das Haus, das dem Grundeigentümer gehörte, hatte keinen Wasseranschluß und keine Stromversorgung. Aufgrund der bisherigen Lebensweise in der Türkei und der Tatsache, daß Frau X erst kurze Zeit in der Bundesrepublik lebt und sich den hiesigen Lebensgewohnheiten noch nicht angepaßt hat, ist sie in der Lage, mit der um 20 % gekürzten Sozialhilfe zu leben“.

In einem weiteren Bescheid heißt es: „In der Verhandlungsniederschrift wurde erklärt, daß der Lebensunterhalt von Frau Y in der Türkei durch Gelegenheitsarbeiten in der Landwirtschaft sichergestellt worden ist. Von diesen Einkünften mußten neben Y noch sieben weitere Personen ernährt werden. Die häuslichen Verhältnisse waren sehr bescheiden. Das Haus, das nach Aussagen von Y eine Holzhütte ist, bestand lediglich aus zwei Räumen. Es hatte keinen Wasseranschluß und keine elektrische Versorgung. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheit ist die Stadt X unter Ausübung des vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens zum Ergebnis gekommen, den Regelsatz für Y um 20 % zu kürzen. Aufgrund ihrer bisherigen Lebensweise in der Türkei und der Tatsache, daß sie erst kurze Zeit in der BRD lebt und sich den hiesigen Lebensgewohnheiten noch nicht angepaßt hat, ist sie in der Lage, mit der um 20 % gekürzten Hilfe zum Lebensunterhalt zu leben“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die beiden genannten Bescheide einer nieders. Stadt zur Kürzung der Sozialhilfe um 20 %?
2. Sieht sie in einer derartigen Argumentationsform eine Diskriminierung der Asylsuchenden?
3. Ist sie der Auffassung, daß Sozialhilfeempfänger trotz des eng bemessenen Warenkorbbes mit einer gekürzten Sozialhilfe von 20 % in unserem Lande ausreichend leben können?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 5. 7. 1988

Nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) haben auch Nicht-Deutsche, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, Anspruch auf bestimmte Leistungen der Sozialhilfe. Solche Ausländer, deren Asylverfahren bisher nicht abgeschlossen ist und die keine Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung besitzen oder die zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet sind, erhalten gemäß § 120 Abs. 2 BSHG prinzipiell nur Hilfe zum Lebensunterhalt; sonstige Hilfen können als Ermessensentscheidungen des jeweiligen Trägers ergänzend gewährt werden. Nach § 120 Abs. 2 Satz 4 BSHG kann die Hilfe für diesen Personenkreis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu mit Urteil vom 14. 3. 1985 festgestellt, daß der Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbewerber jeweils eine Ermessensentscheidung der Träger im Einzelfall zugrunde liegen muß. Diese Entscheidung darf nicht auf Verwaltungsrichtlinien gestützt werden, die die Einschränkung der Geldleistungen auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche als Regel vorsehen.

Aufgrund dieses Urteils hat das Niedersächsische Sozialministerium durch Erlasse vom 20. 8. und 19. 12. 1985 geregelt, daß das Verfahren die Regelsätze für Asylbewerber generell um durchschnittlich 20 % zu kürzen, entfällt. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe müssen seitdem ihr Ermessen in jedem Einzelfall ausüben und für jeden Asylbewerber außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften zu einer Entscheidung darüber kommen, ob es individuelle Gründe dafür gibt, ihm einen gekürzten Regelsatz zu gewähren. Lassen sich Gründe für eine Einschränkung der Hilfe mit Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe oder anderer Behörden nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellen, erhält der Hilfeempfänger regelmäßig die ungekürzte Regelleistung.

Die in den beiden einleitenden Sätzen der Kleinen Anfrage enthaltene Darstellung, daß in „zahlreichen“ Sozialhilfebescheiden niedersächsischer Sozialämter die Hilfe zum Lebensunterhalt bei asylsuchenden Ausländern unter Berufung auf § 120 Abs. 2 BSHG eingeschränkt werde, kann daher nicht bestätigt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Für die Anwendung des § 120 Abs. 2 Satz 4 BSHG sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Den beiden in der Anfrage zitierten Bescheiden liegen offensichtlich nach dieser Kannvorschrift getroffene Ermessensentscheidungen eines örtlichen Trägers zugrunde. Ob das Ermessen hier fehlerfrei angewandt worden ist, entzieht sich — ohne nähere Kenntnis des Einzelfalles und sämtlicher Ermessenserwägungen des Trägers — einer Beurteilung durch die Landesregierung.

Zu 3:

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist bei einer zwanzigprozentigen Kürzung des Sozialhilferegelsatzes die Grenze des Rechtes auf das Existenzminimum noch nicht unterschritten. Die Kosten für Bekleidung, Heizung und Unterkunft — als weitere Bestandteile des notwendigen Lebensunterhalts — werden auch in den angesprochenen Fällen regelmäßig ungekürzt neben dem Regelsatz gewährt.

In Vertretung
Dr. von Richthofen

(Ausgegeben am 15. 7. 1988)